

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Personalfachwirt (HWK) / Personalfachwirtin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.10.2013 und der Vollversammlung vom 28.11.2013 erlässt die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim gemäß §§ 42 a, 44 Abs. 3 und 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.05.2005 in Verbindung mit §§ 42 a, 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO (BGBl. I S. 2415), die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Personalfachwirt (HWK) / Personalfachwirtin (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Der Prüfling weist durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nach, dass er die Qualifikation besitzt, eigenverantwortlich komplexe Zusammenhänge im Bereich Personalwesen zu erkennen und zielorientiert zu bearbeiten.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Personalfachwirt (HWK)“ bzw. „Personalfachwirtin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zugelassen, wer

- (1) eine Meisterprüfung oder eine mit Erfolg abgelegte kaufmännische Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf, sowie den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung vorlegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:

Personalführung und Personalentwicklung
Personalplanung und Personalgewinnung
Personalverwaltung in der Praxis
Rechtliche Rahmenbedingungen im Personalmanagement

- (2) Die Prüfung ist fachtheoretisch (schriftlich) und fachpraktisch (Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch) durchzuführen.

- (3) Für die fachtheoretische Prüfung ist gemäß den in § 3 genannten Handlungsbereichen jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung kann EDV-unterstützt durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Handlungsbereiche insgesamt acht Stunden als maximaler Höchstwert. Einzelne Handlungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden. Das Gesamtergebnis des fachtheoretischen Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Handlungsbereiche ermittelt.



(4) Die fachtheoretische Prüfung ist in den in § 3 genannten Handlungsbereichen auf Antrag der Prüfungsteilnehmer oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Bereichen nicht

ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen erbracht wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich nicht länger als zwanzig Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den / die entsprechenden Bereich/e sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die fachpraktische Prüfung gliedert sich in einer Projektarbeit, einer Präsentation und einem Fachgespräch. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht kommuniziert werden kann sowie argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können. Das Gesamtergebnis des fachpraktischen Prüfungsteils ergibt sich aus dem Verhältnis 2 : 1, wobei die Projektarbeit doppelt gewichtet wird und die Präsentation und das Fachgespräch zusammengefasst werden.

(6) In der Projektarbeit soll der Prüfling die Fähigkeit nachweisen, dass er komplexe Problemstellungen, die sich auf eine praxistypische Situation bezieht, anwenden und Lösungen für spezifische Probleme erarbeiten kann. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage. Die Hausarbeit soll auf wissenschaftlicher Grundlage und in Anlehnung an den Richtlinien zur Fertigung wissenschaftlicher Arbeiten erfolgen. Die Themenstellung der Projektarbeit kann einen oder mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Handlungsbereiche umfassen. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt, der Prüfungsteilnehmer kann dazu eigene Vorschläge schriftlich einreichen.

(7) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden. Die Präsentationszeit soll 30 Minuten nicht überschreiten. Im anschließenden Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende und erweiternde Fragestellungen aus den Handlungsbereichen nach § 3 Absatz 1 geprüft. Das Fachgespräch soll 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsbereichs entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im fachtheoretischen Teil und im fachpraktischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist jeweils ein Zeugnis mit und ohne Noten auszustellen.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Osnabrück, 28.11.2013

Peter Voss
Präsident

Dr. Heinz-Gert Schlenkermann
Hauptgeschäftsführer